

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

**Minister**

Vorsitzenden des  
Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin des  
Landesrechnungshofes Schleswig-Hol-  
stein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

über das  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
24105 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 08.06.2021



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/5932

07. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Landtag Schleswig-Holstein hat am 19. Mai 2021 beschlossen (s. Drucksache 19/2960(neu), Finanzierung der Folgekosten der Pandemie - Notkredit bedarfsgerecht einsetzen), dass mit den im Haushalt 2021 veranschlagten Mitteln – unabhängig von der bisherigen Zweckbindung – durch Umschichtung ein Teil der pandemiebedingten Kostensteigerungen finanziert werden kann. In diesem Zusammenhang sollen die aus dem Notkredit bisher für Wirtschaftshilfen in Form von Darlehen vorgesehenen und noch nicht in Anspruch genommenen Mittel neben der Möglichkeit zur Verwendung für weitere Wirtschaftsdarlehen auch zur Finanzierung des Bund-Länder-Programms Härtefallhilfen eingesetzt werden können.

Das Volumen des Bund-Länder-Programms Härtefallhilfen umfasst bislang insgesamt 1,5 Mrd. Euro, wovon der Bund 750 Mio. Euro zur Verfügung stellt. Diese Mittel müssen von den Ländern in gleicher Höhe (750 Mio. Euro) kofinanziert werden. Schleswig-Holstein erhält nach Königsteiner Schlüssel (3,41 %) 25,54 Mio. Euro Bundesmittel und muss demnach 25,54 Mio. Euro zur Komplementärfinanzierung für das Bund-Länder-Programm bereitstellen. Insgesamt stehen in Schleswig-Holstein dann 51,08 Mio. Euro für das Programm zur Verfügung.

Daher sollen Mittel des Mittelstandssicherungsfonds in Höhe von zunächst 25,54 Mio. Euro zur Bereitstellung der notwendigen Landesmittel zur Komplementärfinanzierung für das Bund-Länder-Programm Härtefallhilfe sowie in Höhe der notwendigen Ausgaben für die Abwicklung dieses Programms umgewidmet werden.

Denjenigen Unternehmen, die die Folgen der Pandemie unvorhersehbar und in besonderem Maße getroffen haben, ohne dass sie für diese Folgen aus anderen Hilfsprogrammen entsprechende Mittel erhalten haben oder ihnen der vertretbare Einsatz eigener Mittel möglich ist, soll durch die Härtefallhilfe eine einmalige Milderung der erlittenen Härten im Wege einer Billigkeitsleistung gewährt werden können.

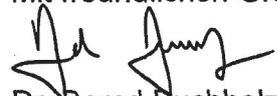
Die Mittel dürfen nur nachweislich subsidiär zu den bestehenden Hilfsangeboten gewährt werden. Das heißt, sie können nur gebilligt werden, wenn andere Hilfsprogramme nicht greifen. Dies ist bei Antragsstellung darzulegen und nachzuweisen. Im Rahmen der MPK-Konferenz am 03. März 2021 hatten sich Bund und Länder grundsätzlich auf die Einrichtung eines Programms für Härtefälle geeinigt.

Die Förderdetails für Schleswig-Holstein sind der beigefügten Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein für die Unterstützung von finanziell erheblich von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen (Härtefallhilfe Schleswig-Holstein) zu entnehmen.

Neben den notwendigen Mitteln für die Abwicklung der Härtefallhilfe sind in den Jahren 2021 bis 2023 für die Abwicklung der Wirtschaftshilfen rund 40 Mio. Euro vorgesehen.

Ich bitte um Zustimmung durch den Finanzausschuss.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Buchholz

#### **Anlagen:**

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein für die Unterstützung von finanziell erheblich von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen (Härtefallhilfe Schleswig-Holstein)

**Richtlinie**  
**des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus**  
**des Landes Schleswig-Holstein**  
**für die Unterstützung von finanziell erheblich von der Corona-Pandemie be-**  
**troffenen Unternehmen (Härtefallhilfe Schleswig-Holstein)**

**vom Mai 2021**

Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere des § 53 der Landeshaushaltsordnung – sowie nach Maßgabe der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Härtefallfazilität des Bundes und der Länder für die Gewährung von Härtefallhilfe“ und dieser Richtlinie Härtefallhilfen des Bundes und des Landes als Billigkeitsleistungen für kleine und mittelständische Unternehmen.

**I. Beschreibung der Härtefallhilfe**

**1. Zielsetzung der Härtefallhilfe (Härtefallfazilität als Ergänzungsfazilität des Bundes und der Länder)**

Der Bund stützt die Wirtschaft gegen die Folgen der Corona-Pandemie umfassend durch ein Maßnahmenpaket für Unternehmen. Zudem hat die Landesregierung ergänzende Hilfsprogramme aufgelegt. Ziel der Härtefallhilfe ist es, diejenigen Unternehmen zu unterstützen, die aufgrund von speziellen Fallkonstellationen in den bestehenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern nicht berücksichtigt werden können, die grundsätzlich aber förderwürdige Fixkosten aufweisen und deren wirtschaftliche Notlage eindeutig auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist.

Die Härtefallfazilität als Ergänzungsfazilität des Bundes und der Länder zu den bisherigen Unternehmenshilfen bietet den Ländern auf Grundlage von Einzelfallprüfungen die Möglichkeit zur Unterstützung von Unternehmen auf Grundlage einer Ermessensentscheidung.

Denjenigen Unternehmen, die die Folgen der Pandemie unvorhersehbar und in besonderem Maße getroffen haben, ohne dass sie für diese Folgen aus anderen Hilfsprogrammen entsprechende Mittel erhalten haben oder ihnen der vertretbare Einsatz eigener Mittel bzw. die Inanspruchnahme von weiteren Finanzierungsalternativen möglich ist, soll durch die Härtefallfazilität eine einmalige Milderung der erlittenen Härten im Wege einer Billigkeitsleistung nach § 53 Landeshaushaltsordnung gewährt werden können. Im Sinne einer einheitlichen sprachlichen Kompabilität mit den anderen Richtlinien zu den Wirtschaftshilfen ist mit dem nachfolgenden Begriff „Förderung“ jeweils die Billigkeitsleistung gemeint, ohne dass sich der Rechtscharakter der Leistung ändert.

Die Härtefallhilfe erfolgt in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung nach Maßgabe

- a) von § 53 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der beihilferechtlichen Grundlagen gemäß Ziffer 7,
- c) der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Härtefallfazilität des Bundes und der Länder für die Gewährung von Härtefallhilfe“
- d) dieser Richtlinie.

## **2. Definitionen**

- (1) Als Unternehmen gilt jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist (inklusive gemeinnütziger Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine). Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbstständige Einheit. Abweichend davon sind folgende Unternehmen explizit nicht antragsberechtigt (Ausschlusskriterien): Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden, Unternehmen ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz sowie öffentliche Unternehmen. Als öffentliche Unternehmen gelten auch Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz (über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte) des Landes, einer Kommune, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden. Diese Ausführungen gelten unbeschadet des für die Einhaltung des Beihilferechts maßgeblichen beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs.
- (2) Als Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) gelten nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung steuerbegünstigte Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.
- (3) Als Soloselbstständige gelten Antragstellende, die weniger als einen Mitarbeiter im Vollzeit-Äquivalent beschäftigen.
- (4) Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - a) Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
  - b) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
  - c) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
  - d) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

- e) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen werden Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften als verbundene Unternehmen behandelt.

- (5) Eine pandemiebedingte besondere Härte liegt vor, wenn für bestehende Hilfsprogramme für Unternehmen des Bundes gemäß Absatz 8, von Ländern und von Kommunen bisher keine Antragsberechtigung vorlag. Als besondere Härten sind die in der Anlage 1 aufgeführten Fallkonstellationen (Härtefallkategorien) einzustufen.
- (6) Darüber hinaus kann eine Härtefallkommission (Mitglieder: Vertreterin/Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, des Finanzministerium, der Industrie- und Handelskammern, beratend: Bewilligungsstelle) nach pflichtgemäßem Ermessen bei ausführlichen Begründungen durch die Antragsstellende weitere Konstellationen als Härtefälle einstufen. Die/der vom Antragstellenden beauftragte Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte Buchprüfer/in, Steuerbevollmächtigte/n oder Rechtsanwalt/-anwältin („prüfende/r Dritte/r“) bestätigt im Namen des Antragsstellenden, dass eine besondere pandemiebedingte Härte vorliegt.
- (7) Von einer existenzgefährdenden Notlage ist auszugehen, wenn Unternehmen außerordentliche Belastungen zu tragen haben, durch die ohne Härtefallhilfen die wirtschaftliche Existenz absehbar bedroht ist. Betriebliche Liquidität ist vorrangig einzusetzen. Der Antragsteller hat eine entsprechende Erklärung abzugeben und die existenzgefährdende Notlage nachvollziehbar zu erläutern. Die/Der prüfende Dritte erklärt im Namen des Antragsstellenden, dass sich die wirtschaftlichen Schwierigkeiten ursächlich und zweifelsfrei ausschließlich aus den Auswirkungen der Pandemie-Bekämpfung ableiten lassen.
- (8) Als bestehende Hilfsprogramme im Sinne dieser Richtlinie gelten
  - a. die Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen 2021 (Corona-Überbrückungshilfe Dritte Phase, Überbrückungshilfe III),
  - b. für die Fördermonate September bis Dezember 2020 die Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen (Überbrückungshilfe Zweite Phase) und

- c. für die Fördermonate November und Dezember 2020 die außerordentlichen Wirtschaftshilfen Novemberhilfe und Dezemberhilfe.

### **3. Antragsberechtigung**

- (1) Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die sich infolge der Corona-Pandemie zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Antragstellung in einer existenzbedrohenden Notlage befinden bzw. befinden werden.
- (2) Die Billigkeitsleistungen werden nur für pandemiebedingte besondere Härten gewährt, die nach dem 1. März 2020 entstanden sind. Der mögliche Förderzeitraum entspricht der Corona-Überbrückungshilfe Dritte Phase, Überbrückungshilfe III. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Die Befugnis zur Entscheidung über die Gewährung einer Unterstützung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des antragstellenden Unternehmens.
- (3) Grundsätzlich muss ein Umsatzeinbruch von mindestens 30 % gegenüber dem Referenzmonat bzw. -zeitraum aus dem Jahre 2019 vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet die Härtefallkommission nach pflichtgemäßem Ermessen. In der Härtefallkategorie nach Anlage 1, Ziffer 1 ist auf die entsprechenden Referenzzeiträume des Jahres 2018 abzustellen.
- (4) Der Antrag kann nur in Schleswig-Holstein gestellt werden, wenn das Unternehmen, der Soloselbständige oder der Angehörige der Freien Berufe ertragsteuerlich bei einem Finanzamt in Schleswig-Holstein geführt wird. Der Sitz der Betriebsstätte(n) ist dabei grundsätzlich unerheblich.
- (5) Einzelunternehmen, Soloselbständige oder Angehörige der Freien Berufe, die in einem anderen Bundesland ihren Wohnsitz haben und dort ertragsteuerlich geführt werden, aber eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein unterhalten, für die sie bei einem Finanzamt in Schleswig-Holstein eine Feststellungserklärung abgeben müssen, können in Schleswig-Holstein einen Antrag stellen. Werden mehrere Betriebsstätten in unterschiedlichen Bundesländern unterhalten, kann in Schleswig-Holstein nur ein Antrag gestellt werden, wenn der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit bei der Betriebsstätte in Schleswig-Holstein liegt.
- (6) Bei verbundenen Unternehmen in Form von Kapitalgesellschaften kann ein Antrag in Schleswig-Holstein nur gestellt werden, wenn die Muttergesellschaft ertragssteuerlich bei einem Finanzamt in Schleswig-Holstein geführt wird. Tochtergesellschaften von verbundenen Unternehmen können in Schleswig-Holstein keinen eigenen Antrag stellen.
- (7) Wird der Unternehmensverbund durch dieselbe natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen (Personengesellschaften) begründet, kann ein Antrag in Schleswig-Holstein nur gestellt werden, wenn für die Betriebsstätte bei einem Finanzamt in Schleswig-Holstein eine Feststellungserklärung abzugeben ist.

- (8) Hat ein entsprechender Unternehmensverbund mehrere Betriebsstätten in unterschiedlichen Bundesländern, kann ein Antrag in Schleswig-Holstein nur gestellt werden, wenn für eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein eine Feststellungserklärung bei einem Finanzamt in Schleswig-Holstein abzugeben ist und der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des gesamten Unternehmensverbundes in Schleswig-Holstein liegt.
- (9) In den Fällen der Anlage 1, Ziffer 4 kann ein Antrag in Schleswig-Holstein für den betreffenden Teil des Mischbetriebes bzw. für den Teil des Verbundunternehmens nur gestellt werden, wenn er sich in Schleswig-Holstein befindet. Kann der gesamte Unternehmensverbund einen Härtefallantrag stellen, gleich in welchem Bundesland und aus welchem Grund, ist eine Beantragung in Schleswig-Holstein nach Anlage 1, Ziffer 4 nicht möglich.
- (10) Eine Beantragung von Hilfen in mehreren Bundesländern ist nicht zulässig.
- (11) Die Billigkeitsleistung ist gegenüber bestehenden Hilfsprogrammen subsidiär. Eine Antragsberechtigung für die Härtefallhilfe ist nur gegeben, wenn aus den bestehenden Hilfsprogrammen gemäß Ziffer 2 Absatz 8 für Monate innerhalb des Förderzeitraums keine Antragsberechtigung bestand bzw. besteht und keine Leistungen gewährt wurden. Entsprechendes gilt, wenn das Unternehmen einen Ablehnungsbescheid in einem anderen Corona-Hilfsprogramm erhalten hat. Ablehnungsbescheide sind nachzuweisen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat eine entsprechende Erklärung abzugeben und zu erläutern, warum keine Antragsberechtigung für andere Corona-Hilfsprogramme vorlag bzw. vorliegt. Darlehensprogramme zählen nicht zu den Corona-Hilfsprogrammen. Ausgeschlossen sind Antragstellende, deren wirtschaftliche Notlage durch den Einsatz vorhandener liquider Eigenmittel oder die Inanspruchnahme von anderen Mitteln von Bund, eines Landes oder Kommunen abgewendet werden kann.
- (12) Weitere möglicherweise gewährte Leistungen aus anderen gleichartigen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes, der Länder und der Kommunen aufgrund einer Betriebschließung bzw. Betriebseinschränkung und aus Versicherungen erhaltene Zahlungen gehen der Härtefallhilfe vor, soweit die Fördergegenstände übereinstimmen und sich die Förderzeiträume überschneiden.
- (13) Antragsberechtigt sind von der Corona-Krise betroffene Unternehmen einschließlich Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) gemäß Ziffer 2 Absatz 2 sowie Soloselbständige im Sinne von Ziffer 2 Absatz 3 und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb. Soloselbständige und andere selbständige Angehörige der Freien Berufe sind dann im Haupterwerb tätig, wenn sie die Summe ihrer Einkünfte grundsätzlich im Jahr 2019 zu mindestens 51 % aus ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielen. Auf die Härtefallkategorien in Anlage 1 dieser Richtlinie wird verwiesen).
- (14) Eine Antragsberechtigung liegt nur vor, wenn der Antragsteller nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) war oder zwar am 31. Dezember 2019 gemäß dieser Definition in Schwierigkeiten war, in der Folge jedoch zumindest vorübergehend kein Unternehmen in Schwierigkeiten war

oder derzeit kein Unternehmen in Schwierigkeiten mehr ist.

- (15) Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Härtefallhilfe erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Härtefallhilfe erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.
- (16) Es ist sicherzustellen, dass bei Gewährung der beantragten Leistung der Unternehmensfortbestand nachhaltig gesichert ist und sich der Antragsstellende nicht in einem laufenden Insolvenzverfahren befindet. Dies muss die/der prüfende Dritte im Namen des Antragstellers bei der Antragstellung auf Basis der aktuellen betriebswirtschaftlichen Auswertung für das Unternehmen bestätigen.

#### **4. Verfahren bei Antragstellung**

- (1) Die Antragstellung wird ausschließlich von einer/m vom Antragstellenden beauftragten Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigten Buchprüfer/in, Steuerbevollmächtigte/n oder Rechtsanwalt/-anwältin durchgeführt („prüfende/r Dritte/r“).
- (2) Die/der Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte Buchprüfer/in, Steuerbevollmächtigte/n oder Rechtsanwalt/-anwältin muss ihr/sein Einverständnis erklären, dass ihre/seine Eintragung im Berufsregister der zuständigen Steuerberaterkammer bzw. der Wirtschaftsprüferkammer bzw. der Rechtsanwaltskammer nachgeprüft wird.
- (3) Zur Identität und Antragsberechtigung des Antragstellenden sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen und Erklärungen abzugeben, die der prüfende Dritte anhand geeigneter Unterlagen überprüfen muss:
- a. Erklärung der/des Antragstellenden, dass die Fördervoraussetzungen zur Kenntnis genommen wurden,
  - b. Name und Unternehmen der/des Antragstellenden,
  - c. Steuernummer der antragstellenden Unternehmen und oder steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Personen,
  - d. Geburtsdatum bei natürlichen Personen,
  - e. zuständige Finanzämter,

- f. IBAN einer der bei einem der unter d) angegebenen Finanzämter hinterlegten Kontoverbindungen,
  - g. Adresse des inländischen Sitzes der Geschäftsführung, oder, soweit kein inländischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der inländischen Betriebsstätte,
  - h. Angabe der Branche des Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008),
  - i. Erklärung der/des Antragstellenden, dass der beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag gemäß Ziffer 8 nicht überschritten wird,
  - j. Erklärung zu den weiteren subventionserheblichen Tatsachen,
  - k. Erklärung der/des Antragstellenden, dass sie/er geprüft hat, ob es sich bei ihrem/seinem Unternehmen um ein verbundenes Unternehmen im Sinne von Ziffer 2 Absatz 5 handelt und sie/er die Richtigkeit der Angaben bestätigt,
  - l. Erklärung der/des Antragsstellenden, dass sie/er die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und den Strafverfolgungsbehörden befreit, soweit es sich um Angaben/Daten der/des Antragsstellenden handelt, die für die Gewährung der Billigkeitsleistung von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO),
  - m. Einwilligung gem. Art. 6 DSGVO, dass die Bewilligungsstelle zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden im Sinne des § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, abgleicht. In Fällen, in denen es sich bei der Bewilligungsstelle um eine Bank handelt, wird diese im Falle des § 15 BlnDSG vom Bankgeheimnis befreit,
  - n. Einwilligung, dass die Finanzbehörden der Bewilligungsstelle die für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Auskünfte durch Übermittlung dem Steuergeheimnis unterliegender Daten erteilen dürfen (§ 31a Abgabenordnung),
  - o. Erklärung der/des Antragsstellenden zu den Härtefallkategorien gemäß Anlage 1,
  - p. im Falle von Soloselbstständigen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe: Erklärung des Antragstellenden, im Haupterwerb tätig zu sein,
  - q. Erklärung der/des Antragsstellenden zu Steueroasen gemäß der Anlage 2 zu dieser Richtlinie.
- (4) Die besondere Härte ist mittels geeigneter Angaben darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen. Ebenso erklärt die/der prüfende Dritte im Namen des Antragstellers mittels begründender Unterlagen, dass eine absehbare Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz vorliegt.
- (5) Je Antragstellerin und Antragsteller ist nur eine Antragstellung möglich. Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen

gemeinsam stellen. Bei Personengesellschaften ist nur einer der Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt. Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe können nur einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Betriebsstätten sie haben. Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) im Sinne von Ziffer 2 Absatz 2. Auch im Falle von Sozialunternehmen (gemeinnützigen Unternehmen) müssen jedoch die beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

- (6) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Härtefälle nach den Härtefallkategorien gemäß Anlage 1, Ziffer 1 - 4 dieser Richtlinie bescheidet die Bewilligungsstelle nach Prüfung des Antrages. Über Anträge nach Anlage 1, Ziffer 5 entscheidet eine Härtefallkommission. Die Härtefallkommission und die zuständige Bewilligungsstelle entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **5. Höhe der Billigkeitsleistung**

- (1) Die konkrete Höhe der Billigkeitsleistung orientiert sich an den förderfähigen Tatbeständen der Corona-Überbrückungshilfe Dritte Phase, Überbrückungshilfe III. Sie bemisst sich nach den Umsatzeinbrüchen der Fördermonate im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten. Der Eigenkapitalzuschuss der Corona-Überbrückungshilfe Dritte Phase, Überbrückungshilfe III, wird in Form eines Äquivalents gewährt.
- (2) Die Höhe der Billigkeitsleistung im Förderzeitraum ist grundsätzlich auf 100.000 Euro begrenzt. Billigkeitsleistungen mit einem Antragsvolumen unterhalb einer Bagatellgrenze von 2.500 Euro sind nicht möglich.
- (3) Die Härtefallhilfe erstattet einen Anteil in Höhe von bis zu
- a. 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzrückgang,
  - b. 60 % der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 50 % und 70 %,
  - c. 40 % der Fixkosten bei Umsatzrückgang unter 50 %
- zuzüglich eines Betrages als Äquivalent für den Eigenkapitalzuschuss der Corona-Überbrückungshilfe Dritte Phase, Überbrückungshilfe III in Höhe von 10 % auf die Fixkostenerstattung bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50% im Fördermonat
- im Vergleich zum gewählten Referenzzeitraum der Härtefallhilfe.
- (4) Die Antragstellenden bzw. die von ihnen beauftragten prüfenden Dritten müssen bei Antragstellung erklären, ob die in Absatz 1a genannte zulässige Beihilfe-Höchstgrenze, soweit zum Antragszeitpunkt abschätzbar, überschritten werden

wird. Wird der zulässige Höchstbetrag für Beihilfen bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung voraussichtlich überschritten, so wird die entsprechende Härtefallhilfe im Rahmen der Antragstellung gekürzt.

- (5) Die Härtefallhilfe ist auch dann zurückzuzahlen, wenn die/der Antragstellende seine Geschäftstätigkeit vor dem 30. Juni 2021 dauerhaft einstellt. Die Bewilligungsstelle darf keine Härtefallhilfe auszahlen, wenn sie Kenntnis davon hat, dass die/der Antragstellende seinen Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt oder die Insolvenz angemeldet hat. Satz 2 gilt auch, wenn ein Unternehmen seine Geschäftstätigkeit zwar nach dem 30. Juni 2021, jedoch vor Auszahlung der Zuschüsse dauerhaft einstellt. Hat die/der Antragstellende die Absicht, einen Corona-bedingt geschlossenen Geschäftsbetrieb wiederaufzunehmen, verzögert sich jedoch die Wiedereröffnung, weil fortbestehende gesundheitspolitische Beschränkungen einen wirtschaftlichen Betrieb noch nicht zulassen, liegt keine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs vor.
- (6) Das jeweils zuständige Finanzamt wird über die Höhe der Zahlung informiert. Auszahlungen können nur auf die beim Finanzamt hinterlegte Kontoverbindung erfolgen.

## **6. Prüfung des Antrages, Nachweis der Verwendung der Billigkeitsleistung, Schlussabrechnung**

- (1) Die Prüfung des Antrags, insbesondere die Prüfung, ob die Bestätigung einer/s prüfenden Dritten nach Ziffer 3 Absatz 3 vorliegt und ob die/der Antragstellende alle für die Gewährung der Leistung maßgeblichen Erklärungen abgegeben hat, sowie die Entscheidung über die Bewilligung und über die Höhe der zu bewilligenden Leistung sind Aufgabe der Bewilligungsstelle. Dabei darf die Bewilligungsstelle auf die von dem prüfenden Dritten im Antrag gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt. Die Bewilligungsstelle trifft geeignete Maßnahmen, um Missbrauch zu verhindern. Insbesondere kann die Bewilligungsstelle stichprobenartig die Angaben nach Ziffer 3 Absatz 2 Satz 1 zur Identität und Antragsberechtigung der/des Antragstellenden sowie zur Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Härtefallhilfe und des Vorliegens eines Haupterwerbs mit den zuständigen Behörden, insbesondere den Finanzämtern, abgleichen. Die Bewilligungsstelle darf dazu regelmäßig die IBAN-Nummer der/des Antragstellenden mit Listen verdächtiger IBAN-Nummern, die ihr die Landeskriminalämter zur Verfügung stellen, abgleichen. Zum Zweck dieses Abgleichs darf die Bewilligungsstelle die jeweiligen Einzellisten der Landeskriminalämter zu einer Gesamtliste konsolidieren. Verdachtsabhängig überprüft die Bewilligungsstelle, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung vorliegen sowie für deren Höhe, und fordert dafür soweit erforderlich Unterlagen oder Auskünfte beim prüfenden Dritten, Antragstellenden oder Finanzamt an.
- (2) Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Bei der Vermutung wahrheitswidriger Angaben muss die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen werden.

- (3) Sollten für einen Antragsstellenden im Nachhinein auf Grund sich ändernder Umstände eine Antragsberechtigung für bestehende Hilfsprogramme vorliegen, sind die gemäß dieser Richtlinie gewährten Mittel zurückzuzahlen. In diesem Fall wideruft die Bewilligungshörde den nach dieser Richtlinie erteilten Bewilligungsbescheid gemäß den geltenden verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorgaben.
- (4) Nach Ablauf des letzten Fördermonats, spätestens bis zum 30. Juni 2022, legt der Antragstellende über den von ihm beauftragten prüfenden Dritten eine Schlussabrechnung über die von ihm erhaltene Billigkeitsleistung vor. Die Regeln für die Schlussabrechnung und die hierfür vorzulegenden Dokumente und Erklärungen richten sich entsprechend nach den Bestimmungen der Corona-Überbrückungshilfe Dritte Phase, Überbrückungshilfe III. Zuviel gezahlte Leistungen sind zurückzufordern.
- (5) Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein ist berechtigt, bei den Leistungsempfängern/innen Prüfungen im Sinne des § 91 LHO durchzuführen. Prüfrechte haben auch der Bundesrechnungshof im Sinne der §§ 91, 100 BHO und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

## **II. Verfahren**

### **7. Antragstellung**

- (1) Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29 - 31, 24103 Kiel.
- (2) Eine Antragstellung ist bis spätestens zum 31. August 2021 möglich.
- (3) Der Antrag ist über die dafür vorgesehene Online-Plattform zu stellen.

### **8. Sonstige Regelungen**

- (1) Die Bewilligung der Billigkeitsleistung muss beihilfekonform erfolgen. Durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe darf der beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag nicht überschritten werden; nähere Informationen unter [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de).
- (2) Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie werden gewährt
  - a. nach der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung) ggf. kumuliert mit der De-Minimis-Verordnung (beihilferechtlich zulässiger Höchstbetrag: 2.000.000 Euro),

- b. nach der Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, mit der die Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 1863 final vom 19. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung (Temporary Framework) umgesetzt wird) (beihilferechtlich zulässiger Höchstbetrag: 10.000.000 Euro) sowie
- c. ggf. durch Kombination der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ und der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ oder
- d. ggf. durch Kombination der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ und der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ sowie der De-Minimis-Verordnung.

Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet wurden, fallen in jedem Fall unter die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“.

Insbesondere ist bei der Anwendung der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 darauf zu achten, dass die Förderhöchstgrenzen für ungedeckte Fixkosten in Höhe von 70 % bzw. 90 % in Fällen von kleinen oder Kleinstunternehmen bezogen auf den beihilfefähigen Zeitraum eingehalten werden (vgl. II. Nr. 3 FAQ-Beihilfe).

### **III. Strafrechtliche Hinweise und Steuerrecht**

#### **9. Subventionserhebliche Tatsachen**

Die Angaben im Antrag sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung – subventionserheblich i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) und § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 11. November 1977 (GVOBl. S. 489). Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragstellenden und/oder die prüfenden Dritten mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

#### **10. Steuerrechtliche Hinweise**

- (1) Die als Härtefallhilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinn- oder Überschussermittlung zu berücksichtigen. Umsatzsteuerrechtlich ist die Überbrückungshilfe als echter Zuschuss nicht umsatzsteuerbar.
- (2) Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden von Amts wegen elektronisch über die einer/einem Leistungsempfänger/in jeweils gewährte Härtefallhilfe; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung und etwaiger anderer steuerrechtlicher Bestimmungen zu beachten.

#### **IV. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend am 6. Mai 2021 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2021.

## **Anlage 1**

Antragsberechtigt sind nur Unternehmen für Fallkonstellationen, die sich mindestens einer der nachfolgenden Härtefallkategorien zuordnen lassen:

### **1. Vergleichszeiträume**

Im Rahmen der Corona-Überbrückungshilfe Dritte Phase, Überbrückungshilfe III, ist der Vergleichszeitraum der jeweilige Referenzmonat des Jahres 2019. In begründeten Härtefällen kann darüber hinaus der Durchschnittsumsatz eines Quartals aus 2019 bzw. des Jahres 2019 zugrunde gelegt werden. Eine weitergehende Regelung für Härtefälle ist in der Überbrückungshilfe Corona-Überbrückungshilfe Dritte Phase, Überbrückungshilfe III, nicht vorgesehen.

Antragsteller bzw. Antragstellerinnen haben daher bei begründeten außergewöhnlichen betrieblichen Umständen (z. B. Umbau, längere Elternzeit, krankheitsbedingte Schließung, Schadensfall), die auch in den o.g. alternativen Referenzzeiträumen des Jahres 2019 vorlagen und deshalb keine oder nur geringe Umsätze erwirtschaftet werden konnten, die Möglichkeit den monatlichen Durchschnittsumsatz eines Quartals aus dem Jahre 2018 (zum Beispiel Q1: Januar bis März 2018 oder Q3: Juli bis September 2018) als Vergleichsumsatz heranzuziehen. Alternativ kann in solchen Fällen auf den Durchschnitt aller Monate im Jahr 2018, in denen ein Umsatz im Sinne von Ziffer 1.3 der FAQ zur Corona-Überbrückungshilfe Dritte Phase, Überbrückungshilfe III, erzielt wurde, abgestellt werden. Im Antragsformular ist bei der Begründung des außergewöhnlichen betrieblichen Umstands jeweils der ursprünglich (d. h. ohne die hier beschriebene Regelung) anzusetzende Vergleichsumsatz des entsprechenden Monats anzugeben.

Das Vorliegen eines begründeten außergewöhnlichen betrieblichen Umstands ist gegenüber der/dem prüfenden Dritten darzulegen. Die/der prüfende Dritte prüft die Angaben des Antragstellers bzw. der Antragstellerin auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität und nimmt die Angaben zu seinen Unterlagen. Auf Nachfrage der Bewilligungsstelle legt die/der prüfende Dritte diese Angaben der Bewilligungsstelle vor.

### **2. Wechsel vom Nebenerwerb in den Haupterwerb**

Bei der Corona-Überbrückungshilfe Dritte Phase, Überbrückungshilfe III, liegt für Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb eine Antragsberechtigung vor. Voraussetzung ist somit, dass der überwiegende Teil der Summe der Einkünfte (d.h. mindestens 51 %) aus der selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit stammt. Bezugspunkt ist das Jahr 2019. Alternativ kann jedoch der Januar 2020 oder Februar 2020 herangezogen werden.

Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe, die ihre Tätigkeit also erst ab März 2020 im Haupterwerb ausgeübt haben, sind demnach nicht für die Corona-Überbrückungshilfe Dritte Phase, Überbrückungshilfe III, antragsberechtigt.

Im Rahmen der Härtefallhilfen dürfen Antragsteller bzw. Antragstellerinnen daher einen Referenzmonat nach Februar 2020 heranziehen.

Voraussetzung ist aber stets, dass der Antragsteller bzw. die Antragstellerin seine / ihre Tätigkeit im Zeitpunkt der Antragstellung im Haupterwerb ausübt.

### **3. Vermietung und Verpachtung von Ferienwohnungen ohne Gewerbeschein**

Gemäß Ziffer 4.10 der FAQ zur Corona-Überbrückungshilfe Dritte Phase, Überbrückungshilfe III, liegt eine Antragsberechtigung nur vor, wenn ein Gewerbeschein vorliegt. Eine Ausnahme besteht lediglich für Freie Berufe und Land- und Forstwirte. Eine Antragsberechtigung im Rahmen der Corona-Überbrückungshilfe Dritte Phase, Überbrückungshilfe III, liegt hinsichtlich der Vermietungstätigkeit bei Ferienwohnungen damit nur vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin einen Gewerbeschein für die Vermietungstätigkeit inne hat.

Im Rahmen der Härtefallhilfen liegt daher eine Antragsberechtigung bei einer Vermietung von Ferienwohnungen ohne Gewerbeschein vor, wenn eine gewerbliche Prägung gegeben ist. Von einer gewerblichen Prägung kann ausgegangen werden, wenn kumulativ

- die Vermietung von Ferienwohnungen im Haupterwerb erfolgt,
- zusätzliche Leistungen im Zusammenhang mit der Vermietungstätigkeit angeboten werden (z.B. Reinigung),
- die Tätigkeit mit Angestellten oder Hilfspersonal vorgenommen wird,
- die Vermietung fortlaufend geschäftsmäßig beworben und
- in einem kurzfristigen zeitlichen Wechsel (Vermietungshöchstdauer sechs Wochen am Stück) vorgenommen wird.

Eine Vermietung im Haupterwerb liegt entsprechend der FAQ zur Corona-Überbrückungshilfe Dritte Phase, Überbrückungshilfe III, vor, wenn der überwiegende Teil der Summe der Einkünfte (d. h. mindestens 51 %) aus der Vermietung von Ferienwohnungen stammt.

In allen anderen Fällen nur privater Vermietungstätigkeit kann kein Antrag gestellt werden.

### **4. Mischbetriebe / Verbundunternehmen**

Gemäß Ziffer 1.2 der FAQ zur Corona-Überbrückungshilfe Dritte Phase, Überbrückungshilfe III kann nur für diejenigen Monate im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 Corona-Überbrückungshilfe Dritte Phase, Überbrückungshilfe III, beantragt werden, in denen ein Corona-bedingter Umsatzrückgang von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erreicht wird.

Dabei ist das gesamte Unternehmen bzw. der gesamte Unternehmensverbund zu betrachten. Wenn nur ein abgrenzbarer Teil der wirtschaftlichen Tätigkeitsfelder eines Mischbetriebs bzw. nur ein Unternehmen eines Unternehmensverbunds von einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch betroffen ist, liegt keine Antragsberechtigung vor, wenn der Umsatzeinbruch für das gesamte Unternehmen bzw. den gesamten Unternehmensverbund unter 30 % liegt.

In diesen Fällen ist eine Beantragung der Härtefallhilfen möglich, wenn die Voraussetzungen für eine Antragsberechtigung gemäß der Ziffern 1.1 sowie 1.2 der FAQ zur Corona-Überbrückungshilfe Dritte Phase, Überbrückungshilfe III, für den abgrenzbaren Teil der wirtschaftlichen Tätigkeitsfelder des Mischbetriebs bzw. für ein Unternehmen des Unternehmensverbunds erfüllt werden. Der Umsatzrückgang von 30 % muss sich also auf diesen abgrenzbaren Teil beziehen.

Die Unterstützungsfähigkeit der Fixkosten beschränkt sich dann auf die Fixkosten des abgrenzbaren Teils des Mischbetriebs bzw. auf die Fixkosten des Unternehmens des Unternehmensverbunds.

Unabhängig hiervon ist bei der beihilferechtlichen Bewertung zwingend das Unternehmen bzw. der Unternehmensverbund in Gänze zu betrachten, unter Berücksichtigung

aller wirtschaftlicher Tätigkeitsfelder und Verbundunternehmen (vgl. der Ziffer 4.16 der FAQ zur Corona-Überbrückungshilfe Dritte Phase, Überbrückungshilfe III).

#### **5. Sonstige Härtefallkategorien**

Darüber hinaus ist es möglich, bei vorliegenden ausführlichen Begründungen durch die Antragsteller bzw. Antragstellerin weitere Konstellationen als Härtefälle einzustufen. Über diese Anträge sowie über Anträge mit einer beantragten Härtefallhilfe über 100.000 Euro entscheidet eine Härtefallkommission.

## **Anlage 2**

### **Erklärung nach Ziffer 4 Absatz 3 q) dieser Richtlinie**

Die/der Antragstellende auf Härtefallhilfe erklärt in Kenntnis insbesondere der Bestimmungen unter Ziffer 9 dieser Richtlinie, dass

1. die geleistete Härtefallhilfe nicht in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste (beinhaltet EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke sowie Jurisdiktionen mit einem nominalen Ertragsteuersatz von unter 9 %) abfließen.

2. in den nächsten fünf Jahren keine Lizenz- und Finanzierungsentgelte sowie Versicherungsprämien in der Unternehmensgruppe an Unternehmen oder Betriebsstätten in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste entrichtet werden,

3. die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse der Antragsteller durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister ([www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de)) im Sinne von § 20 Absatz 1 Geldwäschegesetz (GwG) offengelegt sind. Sofern die Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 GwG greift, weil die Angaben nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 - 4 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem in § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG bezeichneten Register (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind, ist keine separate Eintragung in das Transparenzregister, jedoch die Beifügung des Nachweises über die wirtschaftlich Berechtigten aus dem anderen Register (z.B. Gesellschafterliste aus dem Handelsregister) erforderlich. Die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister besteht im Rahmen der Gewährung von Unterstützungsleistungen auch für antragstellende Unternehmen, die nicht ausdrücklich vom Wortlaut des § 20 Absatz 1 GwG erfasst sind (z.B. ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätte in Deutschland, nicht aber für eingetragene Kaufleute und Gesellschaften bürgerlichen Rechts). Für ausländische Gesellschaften gilt die Pflicht allerdings nicht, wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt haben,

und

4. Unternehmen, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe im Sinne von § 90 Absatz 3 Satz 4 der Abgabenordnung sind, sind im Rahmen der Härtefallhilfe verpflichtet, die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse sämtlicher Unternehmensteile gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen. Wenn sie verpflichtet sind, einen länderbezogenen Bericht nach § 138a Absatz 1 der Abgabenordnung zu erstellen, haben sie auch diesen Bericht gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen.

Wird im Nachgang festgestellt, dass diese Verpflichtungserklärung verletzt wurde, so ist die Härtefallhilfe vollumfänglich zurückzuzahlen.

Die in Ziffer 1 genannte Länderliste umfasst die EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 6. Oktober 2020 sowie Länder und Gebiete mit einem nominalen Ertragssteuersatz kleiner als 9 %:

### **EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 6. Oktober 2020**

Amerikanische Jungferninseln  
Amerikanisch-Samoa

Anguilla  
Barbados  
Fidschi  
Guam  
Palau  
Panama  
Samoa  
Seychellen  
Trinidad und Tobago  
Vanuatu

**Länder mit einem nominalen Ertragsteuersatz kleiner als 9 %**

Anguilla  
Bahamas  
Bahrain  
Barbados (*bereits auf EU-Liste*)  
Bermuda  
Britische Jungferninseln  
Guernsey  
Insel Man  
Jersey  
Kaimaninseln  
Marshallinseln  
Palau (*bereits auf EU-Liste*)  
Turkmenistan  
Turks- und Caicosinseln  
Vanuatu (*bereits auf EU-Liste*)  
Vereinigte Arabische Emirate